



**DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ**

BMJ-Pr2165/0007-Pr 1/2007

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

Wien

zur Zahl E 24-NR/XXII. GP

Auf Grund der EntschlieÙung des Nationalrates vom 24. September 2003, E 24-NR/XXII. GP, berichte ich über die Auswirkungen der nachbarrechtlichen Teile des Zivilrechts-Änderungsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 91/2003, wie folgt:

Mit dem Zivilrechts-Änderungsgesetz 2004 (ZivRÄG 2004) hat der Gesetzgeber unter anderem das Nachbarrecht geändert. In den § 364 Abs. 1 ABGB ist die ausdrückliche Verpflichtung der Eigentümer benachbarter Grundstücke aufgenommen worden, bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus ist dem § 364 ABGB ein neuer Abs. 3 angefügt worden. Danach kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des § 364 Abs. 2 ABGB überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung seines Grundstückes führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben hiervon unberührt. Einer Klage nach § 364 Abs. 3 ABGB muss nach der Regelung des Art. III ZivRÄG 2004 der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung vorangehen, und zwar entweder durch Befassung einer Schlichtungsstelle, durch eine prätorische Ladung nach § 433 Abs. 1 ZPO oder durch Einschaltung eines Mediators.

Schließlich ist durch das ZivRÄG 2004 im Nachbarrecht auch die Bestimmung des § 422 ABGB geändert worden: Das Recht eines Eigentümers, die in seinen Grund

eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden zu entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abzuschneiden oder sonst zu benützen, ist leicht eingeschränkt worden, zumal er dabei fachgerecht vorgehen muss. Zugleich ist für derartige Fälle eine Kostentragungsregel vorgesehen worden. Das ZivRÄG 2004 ist mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten.

Der Bundesminister für Justiz ist mit einer in der 31. Sitzung der 22. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates gefassten Erschließung ersucht worden, spätestens drei Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Änderungen im Nachbarrecht dem Nationalrat einen Bericht über die Auswirkungen der nachbarrechtlichen Teile des ZivRÄG 2004 vorzulegen. In diesem Bericht soll insbesondere auf die Akzeptanz und die Effizienz der vorgesehen außergerichtlichen Streitbeilegung, auf eine mit den Gesetzesänderungen allenfalls verbundene Mehrbelastung der Gerichte sowie auch auf die faktischen Folgen der gegenständlichen Gesetzesänderungen eingegangen werden.

Um diesem Auftrag nachzukommen, hat das Bundesministerium für Justiz einen ausgewählten Adressatenkreis um Mitteilung der bisherigen Erfahrungen mit der neuen Rechtslage allgemein, mit der außergerichtlichen Streitbeilegung im Besonderen sowie über allenfalls hervorgerufene Auswirkungen in der Natur gebeten. Dem Bundesministerium für Justiz sind dazu über 25 Berichte zugegangen. Diese Stellungnahmen kommen von Gerichten und Rechtsanwälten, aber auch von der Österreichischen Notariatskammer, der Bundesinnung Gärtner und Floristen der Wirtschaftskammer Österreich, der Schlichtungsstelle der Landwirtschaftskammer Tirol sowie dem Österreichischen Bundesverband der Mediatorinnen und Mediatoren. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz für die Jahre 2004 bis 2006 eine Auswertung der Statistikkennnung „Recht auf Licht“ vorgenommen, mit der die Fälle des § 364 Abs. 3 ABGB im Register der Verfahrensautomation Justiz versehen werden. Schließlich hat das Bundesministerium für Justiz die zu den neuen nachbarrechtlichen Bestimmungen bereits vorhandenen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes ausgewertet. Zusammengefasst ergibt sich folgendes Bild:

Die neue Gesetzeslage wird überwiegend positiv bewertet. Ein gesetzlicher Änderungsbedarf wird in den meisten Stellungnahmen verneint. Nach allgemeiner Ansicht hat die Rechtslage aber dadurch, dass sie erstmals einen zivilrechtlichen Anspruch gegen die Beschattung des eigenen Grundstückes durch nachbarlichen Grenzbewuchs statuiert hat, zu einem Ansteigen von Nachbarschaftsstreitigkeiten geführt.

Dies hat seinen Grund wohl darin, dass nach alter Rechtslage die Erhebung einer Klage wegen Lichtentzuges von vornherein aussichtslos war. Nach den vorliegenden Informationen wird jedoch durchaus nicht jeder Nachbarschaftsstreit um das „Recht auf Licht“ gerichtsanhängig; vielmehr wird oft nur außerprozessual die Entfernung von Grenzbewuchs gefordert.

Die Bezirksgerichte sind am so genannten Amtstag häufig mit Anfragen zur neuen Rechtslage befasst, wobei derartige Auskünfte noch nicht in das Register Eingang finden. Wie aus einer Registerauskunft hervorgeht, sind die Gerichte mit dem „Recht auf Licht“ im zweiten Halbjahr 2004 21 mal, im Jahr 2005 28 mal und im Jahr 2006 12 mal in Anspruch genommen worden. In diesen 61 Fällen bei 20 verschiedenen Gerichten (z. B. 13 beim Bezirksgericht Gmunden, 9 beim Bezirksgericht Zwettl und 8 beim Bezirksgericht Klosterneuburg) ist es aber in fast der Hälfte der Fälle um schriftliche Anträge zu einem Vergleichsversuch nach § 433 Abs. 1 ZPO gegangen.

Zu der Frage der Effizienz des vor einer Klagsführung nach § 364 Abs. 3 ABGB zwingend erforderlichen Versuchs einer außergerichtlichen Streitbeilegung divergieren die Meinungen nicht unerheblich. Die Österreichische Notariatskammer hat beispielsweise die Verpflichtung, vor Einbringung einer Klage eine außergerichtliche Streitbeilegung anzustreben, als sinnvolles Instrument begrüßt. Andere Stellungnahmen haben diese Verpflichtung dagegen als ineffizient und bloßes Formalhinderis für die Befassung der Gerichte bezeichnet, das angesichts der – nach diesen Stellungnahmen – im Regelfall nicht eintretenden Einigung lediglich die Kosten erhöhe.

Im Bereich der Österreichischen Notariatskammer hat es seit dem In-Kraft-Treten des ZivRÄG 2004 mit 1. Juli 2004 insgesamt 58 Streitbeilegungsverfahren gegeben. Hiervon haben 43 mit einer „Negativbestätigung“ geendet, fünf sind auf andere Weise gescheitert. In sieben Fällen ist es gelungen, eine gütliche Einigung herbeizuführen. Drei Fälle sind derzeit noch offen.

Über die Gesamtzahl der Schlichtungsverfahren bei den Rechtsanwaltskammern liegen keine exakten Zahlen vor, sie dürfte aber ähnlich hoch sein wie im Bereich des Notariats. So hat es im Bereich der Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich seit dem Jahr 2004 insgesamt neun Verfahren gegeben. Nur eines ist davon mit einem Vergleich beendet worden. Aus der Anwaltschaft kommen aber auch andere Stimmen. So hat etwa ein Tiroler Rechtsanwalt berichtet, dass er von seiner Anwalts-

kammer dreimal zum Schlichter bestellt worden sei. Dabei habe er die Erfahrung gemacht, „dass durch die Verhandlung vor Ort ein amikales Klima geschaffen werden kann, welches letztlich zu einer einvernehmlichen Lösung viel beiträgt“.

Die Schlichtungsstelle der Landwirtschaftskammer Tirol hat mitgeteilt, dass es ihr immer wieder gelungen sei, im Vorfeld zu schlichten und so eine Klageeinbringung zu verhindern. Bis dato seien an sie 60 Anträge herangetragen worden, wovon in 17 Fällen eine gütliche Einigung erzielt worden sei.

Nach dem Bericht der Bundesinnung Gärtner und Floristen hat es im Bereich der Schlichtungsstellen der Wirtschaftskammer Österreich ca. 100 Schlichtungsversuche gegeben. Davon seien etwa zwei Drittel ohne Fortführung vor Gericht beendet worden.

Mediationsverfahren sind laut dem Bericht des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen nur sehr zögerlich in Anspruch genommen worden. Verantwortlich dafür sind nach dieser Stellungnahme Kostengründe.

Die Art der Bepflanzung hat sich nach allgemeiner Ansicht durch das ZivRÄG 2004 nicht grundsätzlich geändert. Wenn eine Bepflanzung von bzw. unter Konsultierung von Fachleuten (insbesondere Landschaftsgärtnern) vorgenommen wird, wird sie nach der Stellungnahme der Bundesinnung der Gärtner und Floristen aber unter Beachtung der gesetzgeberischen Grundintention, unzumutbare Beeinträchtigungen des Nachbargrundstückes zu vermeiden, vorgenommen. Es seien auch vermehrt Anfragen zu Bepflanzungsmöglichkeiten an die Landschaftsgärtner gerichtet worden. Zudem würden bei Neupflanzungen vermehrt Pflanzen verwendet, die ein geringeres Jahreswachstum und Gesamtwachstum aufweisen und sich gleichzeitig weniger stark über den Stamm hinaus ausbreiten. Zum Teil erfolgten auf Grund des ZivRÄG 2004 Kürzungen beim Grenzbewuchs und dergleichen. Von nachhaltigen Auswirkungen auf das Ortsbild ist in den eingelangten Stellungnahmen aber nicht die Rede.

Der Oberste Gerichtshof hat sich seit dem 1. Juli 2004 zumindest in sechs Entscheidungen mit Fällen nach § 364 Abs. 3 ABGB beschäftigt. Aus ihnen lassen sich folgende Leitsätze festhalten:

Das Urteilsbegehren bei einer Klage nach § 364 Abs. 3 ABGB muss sich auf die Unterlassung des Eingriffs beschränken. Der Kläger darf daher nicht bestimmte Vorkehrungen, etwa das Zurückschneiden der Pflanzen, verlangen. Die Auswahl der

Schutzmaßnahmen muss er vielmehr dem beklagten Nachbarn überlassen (Entscheidung vom 9.11.2006, 6 Ob 243/06p).

Im Unterlassungsbegehren muss die angestrebte Untersagung des Entzuges von Licht oder Luft nicht durch ein bestimmtes, in der Natur jederzeit nachvollziehbares Maß bezeichnet werden, um in einem späteren Exekutionsverfahren zulässige von unzulässigen Immissionen unterscheiden zu können (Entscheidung vom 11.7.2006, 1 Ob 130/06h).

Der Unterlassungsanspruch ist davon abhängig, dass wegen des Schattenwurfes der nachbarlichen Pflanzen die Benützung des eigenen Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird. Ob dies vorliegt, ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Hierbei kommt es nicht auf die besondere Empfindlichkeit der konkreten Kläger, sondern auf einen objektiven Beurteilungsmaßstab an. Zu berücksichtigen sind etwa das Ausmaß und die Lage der durch den Lichtentfall beeinträchtigten Fläche, welche konkreten Nutzungsmöglichkeiten für den Kläger eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden und wie weit die Beeinträchtigung von der Grenze der Ortsüblichkeit entfernt ist (Entscheidung vom 31.1.2007, 8 Ob 99/06a).

Was die Beeinträchtigung der Nutzung von Wohn- oder Arbeitsräumlichkeiten durch den Schattenwurf von Bäumen auf dem Nachbargrund anlangt, so ist auch in Rechnung zu stellen, ob und in welchem Maß bei Bedachtnahme auf den (damals) bestehenden Zustand des Grundstückes der Beklagten bei der Errichtung dieser Gebäude Beeinträchtigungen vermieden werden konnten (Entscheidung vom 9.10.2007, 10 Ob 60/06f).

Wenn in einem sehr begrünten Villenviertel mit starkem Baumwuchs erst am – zum Teil späteren – Nachmittag und nur im Freizeitbereich Beschattung gegeben ist, so stellt dies keine unzumutbare Beeinträchtigung der Benützung des Grundstückes dar (Entscheidung vom 14.8.2007, 1 Ob 62/07k).

§ 364 Abs. 3 ABGB ist auch auf Bepflanzungen anzuwenden, die vor ihrem In-Kraft-Treten erfolgten (Entscheidung vom 31.1.2007, 8 Ob 99/06a).

Ein Kläger, der ein Grundstück samt Gebäude „inmitten eines Waldgebietes“ erworben hat, kann nicht die Beseitigung des Waldes fordern (Entscheidung vom 16.3.2007, 6 Ob 51/07d).

Zu dem eingangs erwähnten „Rücksichtnahmegebot“ nach § 364 Abs. 1 Satz 2 ABGB und zu den Änderungen der Bestimmung des § 422 ABGB über die Entfernung von in das eigene Grundstück eindringenden Wurzeln oder überhängenden Ästen kann über keine Erfahrungen berichtet werden.

Im Bereich des Bundesministeriums für Justiz sind seit dem In-Kraft-Treten des ZivRÄG 2004 nur mehr verhältnismäßig wenige Beschwerden eingelangt, die das „Recht auf Licht“ betreffen.

Zusammenfassend bin ich der Auffassung, dass sich die im ZivRÄG 2004 vorgenommenen nachbarrechtlichen Änderungen im Wesentlichen bewährt haben: Zum einen hat das Gesetz die Rechtsposition von Nachbarn gegen Einwirkungen auf ihr Grundstück verbessert. Durch die Beschränkung des Unterlassungsanspruches auf unzumutbare Beeinträchtigungen der Benutzung des eigenen Grundstückes und die zwingende Vorschaltung des Versuchs einer außergerichtlichen Streitschlichtung ist zum anderen eine von manchen befürchtete Flut an Nachbarschaftsprozessen vermieden worden. Die mit dem ZivRÄG 2004 einhergehende Mehrbelastung der Gerichte – insbesondere am Amtstag – darf allerdings nicht vernachlässigt werden.

Ein dringender Bedarf, die vor nun mehr als drei Jahren eingeführten Regelungen wieder zu ändern, ist derzeit aus meiner Sicht nicht gegeben.

27 . Dezember 2007

Die Bundesministerin:



(Dr. Maria Berger)